

rechterhaltung der weltlichen Rechte des Stifts, unter der obersten Leitung des Bischofs, oblag, auch die Disciplinargewalt mit auszuüben gehabt hatte. Als die Geschäfte jener Art sich dermaßen gemehrt hatten, daß sie den Propst allein schon vollkommen beschäftigten, wurde das Dekanat errichtet und diesem Beamten ausschließlich die Disciplinargewalt überwiesen. Dadurch erhielt der Dekan das Convocationsrecht und das Directorium im Capitel, wengleich der Propst den höheren Rang behielt.<sup>1</sup>

Die Capitularen (Canonici, Domherren) hatten Sitz und Stimme im Capitel, meist auch ihre eigenthümlichen Aemter (an besonderen Altären). Ihr Rang unter sich scheint sich, wie an andern Orten, z. B. in Meissen, bloß nach ihrer Stifts-Anciennetät gerichtet zu haben. Die Statuten und Regeln derselben, welche unterm 6. Mai 1487 Seiten des Bischofs von Meissen ihre Bestätigung erhielten, findet man bei Bilisch, im Anhange, vollständig mitgetheilt.

Scholaster (Schulmeister), Cantor (Dirigent des Chorgesanges) und Custos (Kirchner, zugleich Verwahrer des Kirchenschazes) genossen in Freiberg nicht, wie in andern hohen und niedern Stiften, z. B. Meissen,<sup>2</sup> Wurzen<sup>3</sup> und Bautzen,<sup>4</sup> die Ehre des Prälatenthums, da ihre Pfründen nicht so beträchtlich waren, um jene Würde gehörig repräsentiren und einen Vicar halten zu können. Der Scholaster wurde in Freiberg durch den Dekan angestellt und unterhalten und wohnte nach dem Brande vom Jahre 1484 mit in der Thumerey;<sup>5</sup> den Chordienst hatten die Kapellane mit zu versorgen und die Künsterei beschränkte sich nach wie vor auf den niedern Kirchendienst. Das Decret des Dekans mag sich wohl nicht, wie bei dem Collegiatstift Wurzen,<sup>6</sup> bloß auf das Nachlesen des Präcentors im Buche beschränkt haben, um zu verhüten, daß Falsches gesungen werde, sondern überhaupt, wie in Meissen,<sup>7</sup> auf die Chordienstführung in der Domkirche. Bei Processionen ging der Oculus Decani gleich hinter des Dekans Vicaren.<sup>8</sup>

Da zu jener Zeit, als das Collegiatstift zu Freiberg ins Leben trat, der Gebrauch in Stiften schon allgemein war, daß die Capitularen

<sup>1</sup>) Ebert a. a. D. S. 63. — <sup>2</sup>) Ursinus: Geschichte der Domkirche zu Meissen, S. 76 und 146 bis 152. — <sup>3</sup>) Schöttgen: Historie der Stiftsstadt Wurzen, S. 196 u. 197. — <sup>4</sup>) Verzeichniß oberlausitzer Urkunden, II, S. 51 Nr. 247. — <sup>5</sup>) Möller a. a. D. I, S. 126 u. 133. — <sup>6</sup>) Schöttgen: S. 205. <sup>7</sup>) Ebert: S. 65. — <sup>8</sup>) Ursinus: S. 196.